



Hinweis zur Sperrgut- und Metallentsorgung

Abfälle im Freien abzulagern oder stehenzulassen ist gemäss § 14 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes Verboten. **Sperrgut ist mit Gebührenmarken zu versehen** und der regulären Kehrachtsammlung mitzugeben. Sperrgut ist ordentlich **beim Containerstandort bzw. gelb markierten Sammelpunkt** zu deponieren.

Die Maximalmasse von 190 x 50 x 50 cm und das Maximalgewicht von 25 kg pro Stück darf nicht überschritten werden. Grössere bzw. schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.

Nicht brennbare Teile, **wie zum Beispiel Metalle**, sind vorgängig zu entfernen und **bei der mobilen Sammelstelle zu entsorgen, sonst werden sie vom Sammelunternehmen nicht mitgenommen.**

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Abteilung Schutz + Sicherheit